

# Richtlinien zur transparenten und fairen Belegung der Offenbacher Sporthallen

(gültig ab 01.01.2021)

## 1. Allgemeine Vergaberichtlinien

- 1.1.** Die Richtlinien sind die Grundlage für die Vergabe von städtischen Sporthallen (Sporthallen, Gymnastik- und Krafräume), Mehrzweckhallen sowie für Hallen, die zwar nicht im städtischen Eigentum stehen, hierfür jedoch eine Verfügungsbefugnis der Stadt besteht. Sie berücksichtigen die Leistungsstärke (Spielklasse) der jeweiligen Sportgruppen, legen Mindestteilnehmerzahlen für die Belegung fest und setzen Prioritäten für die Hallenvergabe.
- 1.2.** Gedeckte Sportstätten sollen solchen Gruppen im Vorrang zugewiesen werden, die aufgrund Ihrer Sportart hallengebunden sind. Sporthallen sind vorrangig für traditionelle Hallensportarten (Basketball, Volleyball, Handball, Turnen etc.) mit großem Flächenbedarf, mit Höhenanspruch sowie mit großen Gruppen zu vergeben. Für den Hallenfußball werden vorrangig für Mannschaften der G- bis E-Jugend und für Meisterschaftsspiele Zeiten vergeben. Sofern verfügbar können auch Mannschaften der D- bis A-Jugend sowie Damen und Herren Hallenzeiten erhalten. Spieltermine am Wochenende haben Vorrang vor allgemeinem Übungsbetrieb und Freundschaftsbegegnungen. Hockey wird bei der Vergabe von Winterzeiten den traditionellen Hallensportarten gleichgestellt, weil diese Mannschaften ihre Punktspielrunden im Winter in der Halle austragen.
- 1.3.** Bei der Sportstättenvergabe sind die sportartspezifischen Bedürfnisse (Hallengröße, Hallenausstattung usw.) der Nutzer zu berücksichtigen, dies auch bezogen auf das Geräteraumangebot der jeweiligen Sporthalle.
- 1.4.** Bei der Vergabe von Hallenbelegungszeiten ist der Grundsatz der Ortsnähe zu berücksichtigen, dies insbesondere im Kinder- und Jugendbereich.
- 1.5.** Eine Hallenvergabe erfolgt vorrangig nur an Sportvereine, die im Stadtgebiet Offenbach am Main ihren Sitz haben und Mitglied im Landessportbund Hessen (LSBH) sind.
- 1.6.** Vor der Nutzung einer Sporthalle ist von Vereinen, die über eine eigene Sporthalle verfügen, eine angemessene Auslastung der eigenen Räumlichkeiten nachzuweisen.
- 1.7.** Nutzer, die nicht Mitglied im Landessportbund Hessen (LSBH) sind, haben eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für ihre Teilnehmer abzuschließen und den Nachweis der bestehenden Versicherung zu erbringen. Eine Hallenvergabe ohne einen solchen Nachweis wird nicht erteilt.
- 1.8.** Für die Überlassung von Belegungszeiten ist ein schriftlicher Formantrag mit Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes des Vereines zu stellen.
- 1.9.** Für genehmigte Trainingszeiten, die mehrfach nicht wahrgenommen werden, behält sich das städt. Sportmanagement das Recht vor, die Trainingsmöglichkeiten für die Zukunft anderweitig zu vergeben.
- 1.10.** Es gibt einen Sommer- sowie einen Winterantrag mit bestimmten Abgabefristen, die einzuhalten sind:
- Sommersaison vom 01.04. – 30.09. *(Abgabefrist 01.02. jeden Jahres)*  
Wintersaison vom 01.10. – 31.03. *(Abgabefrist 01.08. jeden Jahres)*
- (Antragsberechtigt bei Vereinen ist nur der Vorstand)

# **Richtlinien zur transparenten und fairen Belegung der Offenbacher Sporthallen**

(gültig ab 01.01.2021)

## **2. Prioritäten bei der Vergabe**

**2.1.** Für die Überlassung von Übungszeiten wird folgende Rangfolge festgelegt:

- 1) Schulen
- 2) Sportvereine
- 3) Betriebssportgruppen (Mitgliedschaft im LSB Hessen)
- 4) VHS (Stadt)
- 5) sonstige Gruppen

**2.2.** Die zur Verfügung stehenden Übungskapazitäten werden so vergeben, dass die vielschichtigen Nutzungsmöglichkeiten der Halle optimal ausgeschöpft werden.

**2.3.** An den Wochenenden stehen die Hallen für die Durchführung von Punkt- und Pokalspielen sowie die Ausrichtung von Turnieren und sonstigen Sportveranstaltungen zur Verfügung. Hierbei wird der Sicherstellung der Durchführung der Punkt- und Pokalspiele das Vorrecht eingeräumt.

## **3. Belegungskriterien**

**3.1.** Die Mindestteilnehmerzahl je Sportgruppe wird sportspezifisch berechnet. Die Mindestteilnehmerzahl bezieht sich jeweils auf 1 Übungseinheit in einer Normalsporthalle der Größe 15 x 27 m. Das Erreichen der jeweils vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl ist grundsätzlich Voraussetzung für die Zuweisung von Übungszeiten.

**3.2.** Die Benutzungszeiten in den städtischen Sporthallen werden einheitlich auf Übungszeiteinheiten (ÜZE) von 60 Minuten festgelegt. Aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse des Leistungs- sowie des Freizeitsports ist die Anzahl von Übungszeiteinheiten nach der Leistungsstärke und Spielklasse der jeweiligen Sportgruppe zu ermitteln. Die Anzahl der Übungszeiteinheiten einer Sportgruppe je Belegungswoche erhöht sich deshalb entsprechend der Leistungsstärke.

Erst nach der Grundversorgung der Wettkampfteams werden nach Absprache Belegungseinheiten an andere Sportgruppen vergeben.

**3.3.** Grundsätzliche Teilnehmerzahl für alle Sportarten sind mindestens 10 Personen.

## **4. Pflichten der Nutzer**

**4.1.** Der Nutzer ist verpflichtet, die zugeteilten Hallenstunden angemessen auszulasten. Nicht mehr benötigte Übungszeiten sind unverzüglich dem städt. Sportmanagement zu melden.

**4.2.** Änderungen gegenüber dem Nutzungsantrag bezüglich der Sportart und der Teilnehmerzahl sind dem städt. Sportmanagement umgehend mitzuteilen.

**4.3.** Alle Spieltermine müssen unverzüglich nach Zuteilung durch den Verband an die E-Mail-Adresse [sportbelegung@offenbach.de](mailto:sportbelegung@offenbach.de) gemeldet werden.

**4.4.** Nutzer, die ihre zur Verfügung stehenden Übungsstunden nicht wahrnehmen können, müssen dies umgehend an die E-Mail-Adresse [sportbelegung@offenbach.de](mailto:sportbelegung@offenbach.de) melden. Falls dies nicht erfolgt, sind wir gezwungen, diesen die Hallenzeiten zu berechnen.

**4.5.** Mannschaftsabmeldungen sind umgehend an die E-Mail-Adresse [sportbelegung@offenbach.de](mailto:sportbelegung@offenbach.de) zu melden.

# **Richtlinien zur transparenten und fairen Belegung der Offenbacher Sporthallen**

**(gültig ab 01.01.2021)**

**4.6.** Der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche Verschmutzungen und Schäden im Hallennutzungsbuch zu vermerken.

Hinweis: Das Hallennutzungsbuch wird täglich vom Hausmeister kontrolliert.

**4.7.** Kommerzielle Veranstaltungen sind untersagt.

## **5. Belegung in den Schulferien**

**5.1.** Die städtischen Sporthallen sind während der Ferien grundsätzlich geschlossen. Sie können jedoch in begründeten Einzelfällen für den Wettkampfbetrieb (und Vorbereitung) bereitgestellt werden. Entsprechende Anträge der Sportvereine sind spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich beim städt. Sportmanagement zu stellen.

**5.2.** Grundsätzlich haben Reparaturarbeiten, Renovierungen und Grundreinigungen in der Sporthalle Vorrang vor einer Ferienbelegung.

**5.3.** Eine Genehmigung bei Vorlage der o.g. Voraussetzung ist nur möglich, soweit das städt. Sportmanagement den Schließdienst in der jeweiligen Halle organisieren kann.  
Ausnahme: Der Verein verfügt über die Schlüsselgewalt.

## **6. Benutzereinschränkungen**

**6.1.** Die Benutzung der Sporthallen kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn

- schulische Veranstaltungen stattfinden (schulischer Vorrang),
- außergewöhnliche Maßnahmen (Reparaturen etc.) dies erfordern bzw. bei weiterer Benutzung der Halle Schäden zu erwarten wären,
- Nutzungszeiten nicht oder unregelmäßig genutzt werden.

## **7. Weitere Regelungen**

**7.1.** Die jeweiligen Bestimmungen der mit den Nutzern abgeschlossenen Verträge sowie die jeweils aktuelle Fassung der Turnhallenordnung der Stadt sind weiterhin gültig.

**7.2.** Die GBM Service GmbH Offenbach übt das Hausrecht in der Sporthalle im Auftrag der Stadt Offenbach aus. Der mit der Ausübung des Hausrechts von der Stadt Beauftragte ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Hallenordnung einzelne Personen oder Gruppen aus der Halle zu verweisen.

Offenbach, 01.01.2021